



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233 522 32 / UID-Nr.: ATU16252800 / DVR-Nr.: 043 94 44

Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Pressbaum, 23.06.2025

Richtlinie zur Förderung der Musikschulbeiträge für Familien mit niedrigem Einkommen

für die Musikschule Oberes Wiental (MSOW)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat folgende Förderung für Musikschulbeiträge unter den genannten Bedingungen beschlossen:

Der Beschluss tritt mit 01. September 2025 bis auf Widerruf in Kraft.

Die Gewährung der Förderung ist von der Höhe des Familien-Netto-Einkommens, dem Familienstand sowie der Familiengröße abhängig.

Liegt eine Förderberechtigung vor, werden pro Kind 10 % des Musikschulbeitrages (ohne Instrumentenmiete) gefördert.

Die Rückerstattung erfolgt nach Vorlage des Zahlungsbelegs und wird als Förderung auf das angegebene Konto überwiesen.

Voraussetzung

Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Pressbaum.

Das **Familien-Netto-Einkommen** (siehe Anhang) beträgt jährlich mit einem Kind maximal € 38.000,--.

Für Alleinstehende/Alleinerzieher/innen oder Einelternhaushalte maximal € 20.000,--.

Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, wird das maximale Familien-Netto-Einkommen um jeweils € 1.500,-- erhöht.

Indexklausel

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2025) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diese Beitragsregelung dient dabei die für den Juli 2025 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Fristen

Der Antrag auf Förderung wird nach Abschluss des Schuljahres unter Vorlage der Jahresabrechnung beantragt und im Nachhinein ausbezahlt. Der Antrag ist bis 30.09. des Folgeschuljahres (Beispiel Schuljahr 2025/2026 – Einreichfrist 30.09.2026). Bei verspäteter Abgabe des Antrags kann eine Förderung nicht mehr gewährt werden.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Antrag auf Ermäßigung findet sich im Anhang.

Antrag zur Förderung der Musikschulbeiträge [Formular]

Der ausgefüllte Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen sind an die Stadtgemeinde Pressbaum zu richten. Für die Antragstellung fallen keine Kosten an.

Musikschule Oberes Wiental (MSOW)

Unterrichtsfächer: _____

1. Daten des Kindes:

| | |
|-------------------------|--|
| Familienname | |
| Vorname | |
| PLZ, Straße, Hausnummer | |
| SVNR | |
| männlich / weiblich | |

2.1. Daten des Sorgeberechtigten:

| | |
|-------------------------|--|
| Familienname | |
| Vorname | |
| SVNR | |
| PLZ, Straße, Hausnummer | |
| Telefonnummer | |
| E-Mail-Adresse | |
| IBAN | |

2.2. Familienstand:

ledig – geschieden – verheiratet – verwitwet – Lebensgemeinschaft | Alleinerzieher/in: ja / nein

Nichtzutreffendes bitte streichen

3. Anzahl der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird:

| Familienname | Vorname | SVNR |
|--------------|---------|------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

1. Einkommensnachweis:

Unselbstständig erwerbstätig
Selbstständig erwerbstätig
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Aufstellung zusätzlicher monatlicher Einkünfte

2. Bestätigung der geleisteten Zahlungen der Musikschule

Um den Antrag bearbeiten zu können, ist die Beilage des Einkommensnachweises in Kopie erforderlich.

Ich nehme/Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine Ermäßigung des Beitrages nur berechnet werden kann, wenn die angeführten Punkte gemäß meinem/unserem Einkommen vollständig ausgefüllt sind und alle entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.

Jede Änderung des Familien-Netto-Einkommens, die zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze führen könnte, ist unverzüglich zu melden.

Bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen behält sich die Stadtgemeinde Pressbaum, rechtliche Schritte bzw. die Rückforderung der Ermäßigung vor.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift/Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass meine/unsere Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

Ort, Datum Unterschrift der/des Obsorgeberechtigten

| | |
|---|--------------------------------------|
| Bestätigung der Musikschule Oberes Wiental: | Bestätigung des Meldeamts Pressbaum: |
|---|--------------------------------------|

Anhang:

Zum Familien-Netto-Einkommen zählen:

- Nicht selbstständige Einkommen der Eltern: Nachweis mit Lohnzettel und dem Bescheid für die Arbeitnehmerveranlagung (jeweils für das vergangene Kalenderjahr)
- Bei unregelmäßigem Einkommen ist eine Lohn- und Gehaltsbestätigung der letzten 3 Monate beizulegen
- Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung der Eltern: Nachweis mit dem zuletzt erhaltenen Einkommensteuerbescheid
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Eltern: Nachweis mit dem zuletzt erhaltenen Einheitswertbescheid und dem zuletzt erhaltenen Einkommensteuerbescheid

sowie weiters

- Familienbeihilfe inklusive Absetzbetrag
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe
- Familienzuschuss
- Pension bzw. Pensionsvorschuss
- Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung
- Wochengeld
- Krankengeld
- AMS-Beihilfe (Kursbeihilfe)
- Zivildienstentgelt und Unterhalt für Präsenz- und Zivildienst
- Studienbeihilfe, Stipendium
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhalt nach Scheidung
- Alimente bzw. Unterhaltsvorschuss
- Witwen- bzw. Witwer- und Waisenpension

Achtung: Folgende Posten können in einer Lohn- und Gehaltsbestätigung nicht in Abzug gebracht werden:

- Angegebene Vorschussrückzahlungen
- Angegebene Exekutionsraten
- Angegebene Essensbezüge
- Angegebene Abzüge für private Pensionsvorsorge bzw. Lebensversicherung(en)

Bei der Bemessung nicht berücksichtigt werden:

- Erhöhungsbeitrag bei Familienbeihilfen für behinderte Kinder
- Pflegegelder
- Behindertenbeihilfen
- Blindenbeihilfe
- Zusatzrenten für Schwerstversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung
- Außergewöhnliche Belastungen für Behinderte gem. §§ 34 und 35 Einkommensteuergesetz